



### Merkblatt über die Rechte von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen

#### Aktuelle praktische Tipps zur Durchsetzung

-einer Schulbegleitung

-eines Persönlichen Budgets

-eines Anspruches auf 1:1-Betreuung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen. Er hat über 9.000 Mitglieder, die in 59 Regionalverbänden organisiert sind, sowie weitere institutionelle Mitglieder.

#### 1.

#### Hilfen zur angemessenen Schulbildung für Schüler mit Autismus

**Ergänzende Schulhilfen für Schüler mit Autismus** sind von der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 EingliederungshilfeVO bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII zu finanzieren. Dies sind die **ambulante Autismustherapie** und **Schulbegleitung**.

Beide Maßnahmen sind nebeneinander zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Es gibt keine gesetzlich vorgesehene quantitative Obergrenze !

Die Geeignetheit und Notwendigkeit von Schulbegleitung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs (vgl. § 12 EingliederungshilfeVO) sollte durch Nachweise, zum Beispiel

- fachärztliche Stellungnahmen,
- Berichte der Schule, Schulleitung, Klassen- und Förderlehrer, der Schulbegleiter,
- Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums

untermauert werden. Diese Stellungnahmen sollten nachvollziehbar sein und den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen.

**Der individuelle Bedarf für Schulbegleitung** ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.

Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl. Einzelne regionale Stichproben weisen eine sehr große Spannweite auf, von 2 bis zu 45 Stunden wöchentlich.

Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Eine (medizinische und/oder pädagogische) Auswertung von Modellprojekten o.Ä. in einzelnen Regionen zu durchschnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine rechtliche Bindung gegenüber dem Leistungsberechtigten begründen !

So auch das **Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 16.02.2015**, Az. 7 K 5740/14:

Im konkreten Fall hatte der Träger der Eingliederungshilfe den Umfang der Schulbegleitung für ein Kind mit Asperger-Syndrom von 22 auf zunächst 20 und schließlich 15 Wochenstunden gekürzt, ohne dass es vor dem Erlass des letzten Bescheides eine konkrete Bedarfs-erhebung oder eine Hilfeplanfortschreibung unter Einschaltung der Schule gegeben hätte, aus der sich ein verminderter Hilfebedarf hätte herleiten lassen. Dem Gericht war bekannt, dass der Träger der Eingliederungshilfe unter Berufung auf ein Rechtsgutachten auch in anderen Fällen versucht habe, bei Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung die Schulbegleitung grundsätzlich auf 15 Wochenstunden zu reduzieren, weil nach Auffassung des Trägers der Eingliederungshilfe vom Schulbegleiter überwiegend Aufgaben übernommen würden, die in den Aufgabenbereich der Schule fielen.

Dieser Vorgehensweise hat das Verwaltungsgericht Stuttgart eine Absage erteilt. Die Eltern konnten im vorliegenden Verfahren konkret darlegen, dass die Schulbegleitung weiterhin im Umfang von 22 Wochenstunden zum Besuch einer 6. Klasse einer Gemeinschaftsschule erforderlich ist. Sie haben dies in einem Verfahren zwecks Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO glaubhaft gemacht und somit ihren Anspruch durchgesetzt.

### **Praktischer Tipp:**

Eltern von Kindern mit Autismus sollten sich immer dann mit rechtlichen Mitteln gegen die Vorgehensweise des Trägers der Eingliederungshilfe wehren, wenn pauschal Folgendes behauptet wird:

„Einen solchen Stundenumfang können wir leider aus den Mitteln der Eingliederungshilfe nicht finanzieren.....“

„Leider sind die Mittel für dieses Jahr schon aufgebraucht.....“

„Es ist Sache der Schule, für eine individuelle Unterstützung des Schülers Sorge zu tragen....., Stichwort Inklusion.....(obwohl die Schule dies aber nicht gewährleistet !)

„In anderen Fällen kommen Schüler mit Autismus auch mit 15 Stunden Schulbegleitung aus, warum nicht auch hier ?.....“

All diese vorgetragenen Argumente sind für den einzelnen konkreten Fall unerheblich. Es zählt immer nur die **individuelle Bedarfsdeckung**. Die Eingliederungshilfe ist ein Rechtsanspruch, der nicht nach Kassenlage zu gewähren ist !

Eltern sollten, wenn sie mit einem Bescheid nicht einverstanden sind, **Widerspruch** einlegen, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheides. Diesen Hinweis enthält auch die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, kann die Frist ein Jahr betragen. Es ist allerdings empfehlenswert, auch in diesem Falle die Monatsfrist einzuhalten.

Den Widerspruch kann man einfach formuliert wie folgt einlegen:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gegen den Bescheid vom....., Az.....*

*lege ich hiermit (als gesetzlicher Vertreter von.....) Widerspruch ein.*

*Eine Begründung werde ich nachreichen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Die Begründung sollte man zeitnah nachreichen, spätestens dann, wenn man von der Behörde dazu aufgefordert wird. Die Begründung kann ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in eigenen Worten formuliert werden und sollte sich dabei auf die oben genannten Anlagen (fachärztliche Stellungnahmen, Berichte der Schule, der Schulbegleiter, Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums etc.) stützen.

Das Widerspruchsverfahren ist in kostenmäßiger Hinsicht ohne Risiko, sofern man es selbst betreibt. Auch wenn man den Widerspruch später zurücknehmen sollte, entstehen keine

Kosten, die die Eltern zu erstatten hätten. Man hat aber den Aufwand für die eigene Mühe und eventuell einige Sachkosten für Fahrtkosten, Papier, Porto etc.

Anders, wenn ein Rechtsanwalt beauftragt wird. Diesen muss man zunächst selbst bezahlen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können die Rechtsanwaltsgebühren der Behörde auferlegt werden. Führt das Widerspruchsverfahren zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen zu erstatten, vgl. § 80 VwVfG bzw. § 63 SGB X.

In den meisten Fällen ist es ratsam, aus Kostengründen den Widerspruch selbst zu tätigen und zu begründen. Meistens machen Eltern alles richtig, wenn sie die ihnen bekannten Tatsachen und fachlichen Stellungnahmen vollständig vortragen und damit ihren Anspruch untermauern. Man sollte dies in sachlicher Form tun und nichts Unnötiges hinzufügen.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen nach ihren Versicherungsbedingungen im Sozialrecht und Verwaltungsrecht zumeist nicht die Rechtsanwaltskosten für ein Widerspruchsverfahren.

Wenn der Widerspruch nicht zum Erfolg führt und/oder die Bedarfsdeckung sehr dringend ist, weil zum Beispiel das neue Schuljahr unmittelbar bevorsteht, können die Eltern eine **einstweilige Anordnung** beim Gericht beantragen. Wegen der hohen formalen Anforderungen sollte dies nur mithilfe eines Rechtsanwalts gemacht werden.

Als weitere Alternative steht die so genannte „**Selbstbeschaffung**“ zur Verfügung (siehe Merkblatt Verfahrensrechte, Stand Oktober 2013). Wichtig ist dabei eine ausdrückliche vorherige „angemessene“ Fristsetzung an die Behörde. Empfehlenswert sind mindestens zwei Wochen. Die Eltern sollten finanziell in der Lage sein, die Kosten für die Maßnahme tatsächlich vorzustrecken, da es keine Erfolgsgarantie dahin gibt, diese im Klagewege erstattet zu erhalten.

In manchen Fällen hilft allerdings schon allein die **Androhung einer Selbstbeschaffung**, um den Träger der Eingliederungshilfe zum Einlenken zu bewegen, da er befürchten muss, zu einem späteren Zeitpunkt für zurückliegende Zeiträume „zur Kasse“ gebeten zu werden.

## **2.**

### **Persönliches Budget und Schulbegleitung**

Dazu ein interessantes **Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 17.02.2015**, Az. S 8 SO 328/12 betreffend ein Kind mit frühkindlichem Autismus (Quelle: juris):

Die Kosten für eine selbst beschaffte **qualifizierte Schulintegrationshilfe** einschließlich Supervision, Kosten für Lohnbuchhaltung, Unfallkasse und Verwaltung des Budgets wurden im Rahmen eines persönlichen Budgets zugesprochen.

Wesentliche Aussagen des Urteils:

a) Der Leistungsträger darf keinen Billig-Stundensatz (hier € 12,50) vorgeben. **Obergrenze** für die Bewilligung des persönlichen Budgets ist der Stundensatz, der üblicherweise einer **Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern** zugrunde liegt (hier € 23,20).

b) Der Stundensatz im Rahmen des persönlichen Budgets kann evtl. auch geringer sein, muss aber den Bedarf abdecken → **Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung**.

c) **Arbeitgebermodell**: Das Gericht hat bekräftigt, dass der Budgetnehmer frei ist in der Auswahl und Gestaltung der Arbeitsverträge. Er muss sich nicht darauf verweisen lassen, er möge zur Kostenersparnis die geringfügige Beschäftigung von mehreren Integrationshelfern durchführen → Sinn und Zweck eines persönlichen Budgets ist es, dass der Budgetnehmer einen **Gestaltungsspielraum** hat.

### **Praktischer Tipp:**

Eltern von Kindern mit Autismus sollten sich bei der Gestaltung eines persönlichen Budgets nicht darauf einlassen, dass der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Verhandlungen zu einer Zielvereinbarung einen (angeblich nicht verhandelbaren) Stundensatz vorgibt. Ein solcher Stundensatz ist zumeist der (untaugliche) Versuch, die Kosten der Eingliederungshilfe gegenüber einer Sachleistung zu drücken. Das ist aber nicht Sinn und Zweck eines persönlichen Budgets !

Zwar können die Kosten geringer ausfallen als bei einer Sachleistung, es muss aber immer die individuelle Bedarfsdeckung gewährleistet sein. Eltern von Kindern mit Autismus sollten - wenn sie das so genannte Arbeitgebermodell praktizieren, also eine Schulbegleitung bei ihnen angestellt ist - eine detaillierte Aufstellung zu den Kosten tätigen. Grundlage ist ein ortsübliches Gehalt für eine - erforderlichenfalls qualifizierte - Schulbegleitung. Man kann sich dabei an einer tariflichen Bezahlung orientieren. Zwar ließ das Sozialgericht Detmold dahinstehen, ob die Anlehnung an den TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) zwingend ist. Entscheidend sei allein die Wahrung der Obergrenze anhand des Kostensatzes einer Vereinbarung mit professionellen Leistungserbringern. Innerhalb dieser Grenze können auch weitere Kosten angesetzt werden, zum Beispiel für Lohnbuchhaltung und andere Verwaltungskosten.

Den Kostensatz eines professionellen Leistungserbringers als Referenzwert sollten die Eltern also vorher in Erfahrung bringen können. Im konkreten Fall betrug dieser Kostensatz € 23,20 pro Stunde. Die Eltern hatten ein angemessenes Bruttogehalt einschließlich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung errechnet und unter Einschluss der Kosten für Supervision, Lohnbuchhaltung und Verwaltung daraus einen Stundensatz von € 19,56 ermittelt. Dieser lag somit nicht höher als die genannten € 23,20.

### **3.**

#### **1:1 Betreuung in der Werkstatt für behinderten Menschen (WfbM)**

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung vertritt **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung, dass eine 1:1 Betreuung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zumindest in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, jedenfalls zeitlich befristet verlangt werden kann.

Dies wird nun ausdrücklich bestätigt durch einen **Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014**, Az. L 2 AL 41/14 B ER (Quelle: juris):

#### Leitsatz

1. Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.
2. Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

#### Orientierungssatz

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

#### **Praktischer Tipp:**

Menschen mit Autismus sollten sich nicht davon abhalten lassen, auch bei sehr hohem Förderbedarf den Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM anzumelden.

Auch diejenigen Mensch mit Autismus, denen bisher „nur“ ein Anspruch auf Aufnahme in den so genannten „Förderbereich“ der Werkstatt nach § 136 Abs. 3 SGB IX zugestanden

wird, können unter Berufung auf den genannten Beschluss die Aufnahme in den Regelbereich einer WfbM verlangen. Der Fachausschuss der Werkstatt wird zu prüfen haben, ob unter Zuhilfenahme einer zumindest vorübergehenden Assistenz eine spätere Eingliederung in den Arbeitsbereich möglich erscheint. Unerheblich ist das Maß der wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung. Es reicht ein Minimum aus, das heißt es muss eine Prognose dahin bestehen, bei späterer Aufnahme in den Arbeitsbereich irgendeinen Arbeitsvorgang selbstständig erledigen zu können.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in der Begründung besonders auf das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und auf Art. 27 der Behindertenrechtskonvention (Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes) abgehoben wird.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Entscheidung auf die weitere rechtliche Entwicklung zur 1:1 Betreuung für Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten auswirken wird.

Es sei noch angemerkt, dass nach Auffassung der Behindertenverbände die Unterscheidung im § 136 SGB IX nach „Werkstattfähigkeit“ und „Nicht-Werkstattfähigkeit“ mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar ist.

(Stand dieses Merkblattes: März 2015)

gez.

Ass. jur. Christian Frese (Geschäftsführer **autismus** Deutschland e.V.)

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hält auf seiner Website [www.autismus.de](http://www.autismus.de) einen ausführlichen Ratgeber über die Rechte von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen als Download bereit. Dieser kann auch als gedruckte Broschüre bestellt werden.